

Der Schulvorstand besteht aus einem Vertreter der Handelskammer, aus dem Leiter der Schule und aus 3 Kaufleuten, welche auf eine sechs-jährige Wahlperiode von den Inhabern der handelsgerichtlich eingetragenen Firmen nach den Grundfragen des gleichen Wahlrechts gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines dieser Vertreter der Kaufmannschaft innerhalb der Wahlperiode wird ein Ersatzmann bis zum Schluß der Wahlperiode gewählt.

Der Magistrat ist berechtigt, zwei stimm-berechtigte Vertreter zu benennen, welche zu den mündlichen und schriftlichen Verhandlungen des Schulvorstandes zuzuziehen sind. Zeit, Ort und Beratungsgegenstände sind ihm vorher rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5.

Das Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt 30 Mark jährlich. Eine anderweite Festsetzung ist an die Zustimmung von Magistrat und Handelskammer gebunden. Das Schulgeld ist halbjährlich im voraus vom Geschäftsinhaber, für freiwillige Schüler von diesen selbst an die Kasse der Anstalt abzuführen. Für die siebente Stunde ist halbjährlich ein Schulgeld von 1,50 Mark zu entrichten.

Für diejenigen Viertelsjahre, in welchem ein Schüler oder eine Schülerin die Anstalt nicht länger als 4 Wochen besucht, ist kein Schulgeld zu zahlen.

Im Falle besonderer Bedürftigkeit kann der Schulvorstand würdigen Schülern und Schülerinnen (auch freiwilligen Schülern) gegenüber Ermäßigung oder ausnahmsweise vollen Erlaß des Schulgeldes beschließen, doch darf der hierdurch entstehende Mangel anfall 5 Prozent der Schulgeldeinnahmen nicht überschreiten. Entsprechende Gesuche sind innerhalb der ersten 14 Tage des Schulhalbjahres an den Schulvorstand schriftlich zu richten.

Ist den freiwilligen Schülern oder Schülerinnen die Teilnahme an nur einem Teile des Gesamtpflichtunterrichts gestattet worden, so kann der Schulvorstand einen entsprechend geringeren Betrag als Schulgeld festsetzen.

Für die Teilnahme an den freiwilligen Kursen wird ein besonderes Schulgeld vom Schulvorstande mit Genehmigung des Magistrats festgesetzt. Von auswärts beschäftigten Schülern und Schülerinnen kann nach Beschluß des Schulvorstandes und mit Genehmigung des Magistrats und der Handelskammer ein erhöhtes Schulgeld erhoben werden.

Gegen säumige Zahler findet das Verwaltungsverfahren statt.

§ 6.

Allgemeine Pflichten der Eltern, Vormünder und Geschäftsinhaber.

Die gesetzlichen Vertreter sowie die Geschäftsinhaber oder ihre Vertreter (H.-G.-B. § 76

Abf. 2) haben die zur Teilnahme am Unterricht der Fortbildungsschule Verpflichteten zum Schulbesuch anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

Sie haben ferner die Schulpflichtigen zur Erfüllung der ihnen in § 10 dieses Ortsstatuts auferlegten Verpflichtungen anzuhalten.

§ 7.

An- und Abmeldung.

Die Geschäftsinhaber haben die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Personen spätestens am 3. Tage nach dem Eintritt derselben in den Gewerbebetrieb zum Schulbesuch beim Schulleiter anzumelden. Die Entlassung aus dem Anstellungsverhältnisse ist spätestens innerhalb 3 Tagen dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 8.

Lehr- und Stundenpläne.

Die Lehrpläne werden von der Handelskammer im Einverständnis mit der Regierung festgesetzt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird auf sechs festgesetzt. Diejenigen Schüler, deren Handschrift durch das Lehrerkollegium als ungenügend bezeichnet wird, sind zum Besuch einer siebenten Stunde verpflichtet, die abends nach 8 Uhr abzuhalten ist. Sofern die Handelskammer die Zahl erhöht, ist die Genehmigung der Regierung und des Magistrats einzuholen.

Den Stundenplan setzt der Schulvorstand fest, er unterliegt der Genehmigung der Handelskammer und des Magistrats. Morgens im Sommerhalbjahr vor 7, im Winterhalbjahr vor 8 Uhr, findet kein Pflichtunterricht statt.

Die Veröffentlichung des Stundenplans erfolgt durch den Schulvorstand durch einmalige Bekanntmachung in der Halberstädter Zeitung. Notwendig werdende vorübergehende Verschiebungen werden nicht durch die Zeitungen veröffentlicht, sondern durch besondere den Beteiligten zu machende schriftliche Mitteilung bekannt gegeben. Das gleiche gilt für etwaige Festlichkeiten der Anstalt.

§ 9.

Schulgliederung und Unterrichtsgegenstände.

Die Schule besteht für männliche Angestellte aus 4 Stufen; der Vorstufe, welche das Wissen unzureichend vorgebildeter Schüler in den elementaren Unterrichtsfächern ergänzen soll, und den 3 Fachstufen: der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe, welche den besonderen kaufmännischen Fachunterricht umfassen. Die Zahl der Stufen für die weibliche Abteilung wird von der Handelskammer festgesetzt. Die Schule hat auch die Aufgabe, auf den Schüler erziehende Wirkungen auszuüben.

Die Schüler und Schülerinnen werden auf Grund des Schulzeugnisses und nach dem Ausfall der Aufnahmeprüfung von dem Schulleiter